

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

5.11.2003

GR Nr. 2002/277

Am 21. August 2002 reichten Gemeinderat Roger Liebi (SVP) und Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Motion GR Nr. 2002/277 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche folgende Neuerung im Berichtswesen enthält: Quartalsweise Berichterstattung und Begründung pro Departement betreffend SOLL (Budget)/Ist-Vergleich beim Personalbestand und SOLL(Budget)/Ist-Vergleich beim Personalaufwand zu Händen des Gemeinderates.

Begründung:

Die bereits zur Regel gewordenen Nachtragskredite und die am 16.07.2002 via Medien bekannt gewordenen, massiven Budgetüberschreitungen im Sozialdepartement deuten auf eklatante Controlling-Mängel im Kostenmanagement der Verwaltung der Stadt Zürich hin.

Die Budgethoheit des Gemeinderates kann nicht darin bestehen, Geschehenes abzusegnet, sondern es muss auch frühzeitig auf Fehlentwicklungen - insbesondere im kostenintensiven Budgetposten Personalwesen - aufmerksam gemacht werden, um dem Ziel einer nachhaltig gesunden Finanzlage der Stadt Zürich Nachdruck und Unterstützung verleihen zu können.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Das vorliegende Geschäft ist im Finanzdepartement leider in Verstoss geraten, wofür sich der Vorsteher des Finanzdepartements beim Gemeinderat ausdrücklich entschuldigt.

Mit der vorliegenden Motion wird verlangt, dass der Stadtrat dem Gemeinderat eine Vorlage für eine neue, quartalsweise Berichterstattung (Soll/Ist-Vergleich) über den Personalbestand und den Personalaufwand vorzulegen habe. Als Zielsetzung dieser zusätzlichen Berichterstattung im Sinne eines Controllings wird angeführt, dass der Gemeinderat frühzeitig auf Fehlentwicklungen einwirken können müsse und nicht dazu da sei, nur Geschehenes abzusegnet.

Die Motion verlangt somit eine Vorlage für den Erlass einer neuen zusätzlichen Berichterstattung über das Personalcontrolling zuhanden des Gemeinderates. Es ist fraglich, ob der Gemeinderat zum Erlass einer solchen Vorlage zuständig ist, ob das Begehren somit motionsfähig ist. Vorab ist festzustellen, dass dieses Begehren der geltenden Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive wie auch dem Gedankengut der Wirkungsorientierten Verwaltung widerspricht, wonach dem Gemeinderat die übergeordnete politische Steuerung und die Definition der zu erreichenden politischen Ziele obliegt, dem Stadtrat und der Verwaltung hingegen der operative Vollzug im Rahmen der rechtlichen Leitplanken.

Nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) wird die Stadt durch den Stadtrat verwaltet, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Nach Art. 113 GO wird das Arbeitsverhältnis vom Gemeinderat in Verordnungen geregelt, jedoch ist der Stadtrat zuständig für den Erlass der Vollzugsbestimmungen. Nach Art. 6 Personalrecht (PR) liegt die Zuständigkeit für die Regelung der Stellenpläne beim Stadtrat. Nach Art. 185 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB/PR) erfolgt die Planung und Steuerung der Personalpolitik der Stadt durch das Personalcontrolling, wobei wiederum der Stadtrat für die Regelung der Einzelheiten zuständig ist. Das Personalamt wertet die zu erhebenden Kennzahlen zuhanden des Stadtrates aus und erstattet ihm regelmässig Bericht.

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Gemeindegesetz ist der Stadtrat zuständig für die Antragstellung sowie Berichterstattung für Voranschlag und Rechnung (Art. 51 in Verbindung

mit Art. 43 GO), der Gemeinderat hingegen für die Festsetzung des Voranschlages sowie für die Aufsicht über die städtische Verwaltung einschliesslich Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte (Art. 41 lit. b und e GO). Ist das Budget durch den Gemeinderat einmal genehmigt, ist die Einhaltung des bewilligten Budgets - einschliesslich Steuerung und Überwachung der Stellenplanzahlen bzw. des Personalaufwandes unter dem Jahr - eine operative Aufgabe in der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Departemente und Dienstabteilungen. Sie sind in der Lage und zuständig, rechtzeitig die notwendigen Korrekturmassnahmen zu ergreifen, sollte sich eine Budgetüberschreitung oder eine gravierende Abweichung von den bewilligten Stellenplanzahlen abzeichnen. Diese operative Steuerung bzw. diese Führungsaufgabe kann nicht dem Gemeinderat übertragen werden, ist er doch weder vom Eingriffsinstrumentarium noch zeitlich, noch von seiner Kernaufgabe her betrachtet zuständig und in der Lage, situativ und kompetenzkonform einzugreifen.

Darüber, inwieweit der Stadtrat und die Verwaltung mittels Controlling sowie straffer Führung und Steuerung die Budgetvorgaben eingehalten haben, wird der Gemeinderat mit der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht informiert. Unter dem Jahr können aber sowohl die Geschäftsprüfungskommission wie auch die Rechnungsprüfungskommission direkt gestützt auf Art. 37 bis GO zusätzliche Auskünfte oder Berichte zur Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrates verlangen. Es bedarf dazu keiner zusätzlichen Regelung oder Anordnung einer besonderen Berichtserstattung, wie von der Motion verlangt. Eine darüber hinausgehende regelmässige Berichterstattung sehen weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung vor.

Dass mit dem Experimentierartikel in der Gemeindeordnung (Art. 119 GO) für die Erprobung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die Pilotabteilungen eine vierteljährliche schriftliche Berichterstattung (heute Trimesterbericht) an den Gemeinderat vorgesehen wurde, war als zeitlich für die Pilotphase beschränkte Sonderregelung in einem besonderen Umfeld vorgesehen. Eine Ausdehnung auf eine regelmässige vierteljährliche Berichterstattung über das Personalcontrolling lässt sich daraus weder ableiten noch administrativ oder operationell rechtfertigen.

Abschliessend möchte der Stadtrat festhalten, dass er mit der Motionärin und dem Motionär einig geht, dass eine kostenbewusste Unternehmensführung unabdingbar über ein aussagekräftiges und griffiges Personalcontrolling verfügen muss, um zielorientiert die Personalentwicklung steuern zu können. Dies war mithin der Grund für dessen explizite Verankerung in den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht. Der Auf- und Ausbau des Personalcontrollings wird auf allen Stufen tatkräftig vorangetrieben, damit der Stadtrat und die verantwortlichen Führungskräfte frühzeitig steuernd einwirken können. So hat der Vorsteher des Finanzdepartements u. a. im Rahmen der Umstrukturierung des Personalamtes (heute HR Stadt Zürich) veranlasst, dass ein eigener Bereich Personalcontrolling geschaffen wurde, welcher im Verlauf dieses Jahres seine operative Tätigkeit aufnehmen konnte.

Ausgehend von diesen Erwägungen beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion aus formellen und materiellen Gründen abzulehnen, und er ist auch nicht bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Hingegen ist der Stadtrat jederzeit bereit, der Geschäftsprüfungs- und/oder der Rechnungsprüfungskommission wie bis anhin im Einzelfall Bericht zu erstatten oder Auskünfte über die Personalentwicklung unter dem Jahr zu erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner